

TE Vwgh Beschluss 2024/10/22 Ra 2024/18/0359

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §18

AVG §46

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AsylG 2005 § 18 heute
2. AsylG 2005 § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Dr.in Gröger und Dr.in Sabetzer als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision des A A, vertreten durch Mag. Georg Bürstmayr und Mag. Ralf Niederhammer, Rechtsanwälte in 1090 Wien, Hahngasse 25/5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Mai 2024, W163 2278835-1/7E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der unbegleitete und minderjährige Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Afghanistans und Angehöriger der paschtunischen Volksgruppe, stellte am 15. September 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz, den er im Verlauf des Verfahrens im Wesentlichen damit begründete, dass ihm aufgrund der Tätigkeit seines Vaters für die Dorfpolizei (Arbaki) Verfolgung durch die Taliban drohe.

2

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Antrag mit Bescheid vom 28. August 2023 hinsichtlich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ab, erkannte dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung.

3

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Begründend führte das BVwG - soweit hier maßgeblich - aus, der Revisionswerber habe aufgrund vager und unplausibler Angaben nicht glaubhaft machen können, im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan einer asylrelevanten Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt zu sein. Dazu berücksichtigte das BVwG im Verfahren vorgelegte Aktenvermerke über Telefonate der gesetzlichen Vertretung des Revisionswerbers mit dessen Vater in Afghanistan. Es nahm im Rahmen der Beweismwürdigung weiters darauf Bedacht, dass der Revisionswerber sein Heimatland im Alter

von zwölf Jahren verlassen habe, weshalb es nachvollziehbar sei, dass ihm die Gründe für seine Ausreise nicht konkret bekannt seien. Doch selbst unter der Annahme, dass der Vater des Revisionswerbers einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt sei, könne eine Reflexverfolgung des Revisionswerbers nicht als maßgeblich wahrscheinlich angesehen werden. So sei es nicht plausibel, dass - angesichts der Tatsache, dass die Taliban nach den aktuellen Länderinformationen „bestens vernetzt“ seien und über neue technische Möglichkeiten verfügten, um politische Gegner ausfindig zu machen - die achtköpfige Familie des Revisionswerbers seit mehr als einem Jahr unbemerkt dort leben könne, wenn sich der Verfolgungsdruck seitens der Taliban nicht nur gegen den Vater des Revisionswerbers, sondern auch gegen dessen gesamte Familie samt den minderjährigen Kindern richten würde. Dem Beweisantrag zur telefonischen Einvernahme des Vaters des Revisionswerbers sei mangels Erfüllung der Anforderungen des § 25a Abs. 1 VwGVG nicht Folge zu geben gewesen. Auch der beantragten Einvernahme im Wege der Videotelefonie unter Verwendung der Applikation „WhatsApp“ sei nicht zu folgen gewesen, zumal - neben Bedenken hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenschutz bei Nutzung dieser Plattform - gerade im Asylverfahren dem persönlichen Eindruck bei der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen besondere Bedeutung zukomme. Zudem könne die Identität des Zeugen, der sich in Afghanistan befinde, nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Begründend führte das BVwG - soweit hier maßgeblich - aus, der Revisionswerber habe aufgrund vager und unplausibler Angaben nicht glaubhaft machen können, im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan einer asylrelevanten Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt zu sein. Dazu berücksichtigte das BVwG im Verfahren vorgelegte Aktenvermerke über Telefonate der gesetzlichen Vertretung des Revisionswerbers mit dessen Vater in Afghanistan. Es nahm im Rahmen der Beweismwürdigung weiters darauf Bedacht, dass der Revisionswerber sein Heimatland im Alter von zwölf Jahren verlassen habe, weshalb es nachvollziehbar sei, dass ihm die Gründe für seine Ausreise nicht konkret bekannt seien. Doch selbst unter der Annahme, dass der Vater des Revisionswerbers einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt sei, könne eine Reflexverfolgung des Revisionswerbers nicht als maßgeblich wahrscheinlich angesehen werden. So sei es nicht plausibel, dass - angesichts der Tatsache, dass die Taliban nach den aktuellen Länderinformationen „bestens vernetzt“ seien und über neue technische Möglichkeiten verfügten, um politische Gegner ausfindig zu machen - die achtköpfige Familie des Revisionswerbers seit mehr als einem Jahr unbemerkt dort leben könne, wenn sich der Verfolgungsdruck seitens der Taliban nicht nur gegen den Vater des Revisionswerbers, sondern auch gegen dessen gesamte Familie samt den minderjährigen Kindern richten würde. Dem Beweisantrag zur telefonischen Einvernahme des Vaters des Revisionswerbers sei mangels Erfüllung der Anforderungen des Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGVG nicht Folge zu geben gewesen. Auch der beantragten Einvernahme im Wege der Videotelefonie unter Verwendung der Applikation „WhatsApp“ sei nicht zu folgen gewesen, zumal - neben Bedenken hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenschutz bei Nutzung dieser Plattform - gerade im Asylverfahren dem persönlichen Eindruck bei der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen besondere Bedeutung zukomme. Zudem könne die Identität des Zeugen, der sich in Afghanistan befinde, nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

5

Dagegen wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst geltend macht, es fehle - im Hinblick auf die unterbliebene Befragung des Vaters des Revisionswerbers im Rahmen einer mündlichen Verhandlung - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendung des § 25a Abs. 1 VwGVG. So bedürfe es einer Klarstellung, dass es Sache des Verwaltungsgerichts sei, die technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, um Parteien, Zeugen und anderen Beteiligten die Teilnahme an einer Verhandlung zu ermöglichen. Das BVwG weiche darüber hinaus von (näher angeführter) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, nach der die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht in einem Fall, wo der Vernehmung des Zeugen tatsächliche Hindernisse nicht entgegenstünden, die Beweisaufnahme durchzuführen habe. Des Weiteren sei die Auseinandersetzung des BVwG mit dem Vorbringen zur Tätigkeit des Vaters grob mangelhaft erfolgt, weshalb ein Verstoß gegen die Begründungspflicht von Erkenntnissen vorliege. Dagegen wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst geltend macht, es fehle - im Hinblick auf die unterbliebene Befragung des Vaters des Revisionswerbers im Rahmen einer mündlichen Verhandlung - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendung des Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGVG. So bedürfe es einer Klarstellung, dass es Sache des Verwaltungsgerichts sei, die technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, um Parteien, Zeugen und anderen Beteiligten die Teilnahme an einer Verhandlung zu ermöglichen. Das BVwG weiche darüber hinaus von (näher angeführter) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, nach der die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht in einem Fall, wo der Vernehmung des Zeugen tatsächliche Hindernisse nicht entgegenstünden, die Beweisaufnahme

durchzuführen habe. Des Weiteren sei die Auseinandersetzung des BVwG mit dem Vorbringen zur Tätigkeit des Vaters grob mangelhaft erfolgt, weshalb ein Verstoß gegen die Begründungspflicht von Erkenntnissen vorliege.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Die Revision beruft sich zur Begründung ihrer Zulässigkeit zunächst auf das Unterbleiben der beantragten Befragung des (in Afghanistan aufhältigen) Vaters des Revisionswerbers im Rahmen einer mündlichen Verhandlung.

10

Damit zeigt sie allerdings schon deshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eigenen hoheitlichen Ermittlungen der Asylbehörden im Herkunftsstaat des Asylwerbers allgemeine Prinzipien des Völkerrechts entgegenstehen. Danach sind Staaten grundsätzlich verpflichtet, in fremden Hoheitsräumen keine Amtshandlungen ohne Genehmigung des Territorialstaates vorzunehmen. Dieser Grundsatz wird meist streng gehandhabt und gestattet nicht einmal eine hoheitliche Tätigkeit, die keine unmittelbare Auswirkung im Territorialstaat hat, wie etwa polizeiliche Erhebungen oder amtliche Vorladungen. Ermittlungen, die diesen Prinzipien widersprechen, sind von den Ermittlungspflichten des § 18 AsylG 2005 daher nicht umfasst und den Asylbehörden auch nicht erlaubt (vgl. dazu grundlegend VwGH 15.12.2015, Ra 2015/18/0100, und aus jüngster Zeit etwa VwGH 6.10.2023, Ra 2023/18/0338, mwN). Auf die in den Zulässigkeitsausführungen getroffenen Erwägungen zu den Modalitäten der beantragten Einvernahme sowie auf die Frage, welche technische Infrastruktur (Sprach- oder Videotelefonie) hierbei zu nutzen wäre, kommt es somit nicht an. Damit zeigt sie allerdings schon deshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eigenen hoheitlichen Ermittlungen der Asylbehörden im Herkunftsstaat des Asylwerbers allgemeine Prinzipien des Völkerrechts entgegenstehen. Danach sind Staaten grundsätzlich verpflichtet, in fremden Hoheitsräumen keine Amtshandlungen ohne Genehmigung des Territorialstaates vorzunehmen. Dieser Grundsatz wird meist streng gehandhabt und gestattet nicht einmal eine hoheitliche Tätigkeit, die keine unmittelbare Auswirkung im Territorialstaat hat, wie etwa polizeiliche Erhebungen oder amtliche Vorladungen. Ermittlungen, die diesen Prinzipien widersprechen, sind von den Ermittlungspflichten des Paragraph 18, AsylG 2005 daher nicht umfasst und den Asylbehörden auch nicht erlaubt vergleiche , dazu grundlegend VwGH 15.12.2015, Ra 2015/18/0100, und aus jüngster Zeit etwa VwGH 6.10.2023, Ra 2023/18/0338, mwN). Auf die in den Zulässigkeitsausführungen getroffenen Erwägungen zu den Modalitäten der beantragten Einvernahme sowie auf die Frage, welche technische Infrastruktur (Sprach- oder Videotelefonie) hierbei zu nutzen wäre, kommt es somit nicht

an.

11

Soweit die Revision des Weiteren Begründungsmängel geltend macht und sich dabei erkennbar gegen die vom BVwG vorgenommene Beweiswürdigung wendet, ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dieser - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Der Verwaltungsgerichtshof ist somit nicht berechtigt, eine Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre (vgl. z.B. VwGH 27.3.2023, Ra 2023/18/0082, mwN). Soweit die Revision des Weiteren Begründungsmängel geltend macht und sich dabei erkennbar gegen die vom BVwG vorgenommene Beweiswürdigung wendet, ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dieser - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Der Verwaltungsgerichtshof ist somit nicht berechtigt, eine Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre vergleiche , z.B. VwGH 27.3.2023, Ra 2023/18/0082, mwN).

12

Im gegenständlichen Fall gelangte das BVwG nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in der es sich auch einen persönlichen Eindruck vom Revisionswerber verschaffen konnte, zu dem Ergebnis, dass dieser keine individuell gegen ihn gerichteten asylrelevanten Verfolgungshandlungen habe glaubhaft machen können. Es nahm bei seinen Erwägungen sowohl auf die Minderjährigkeit des Revisionswerbers Bedacht, wie auch (unter Hinweis auf die getroffenen Länderfeststellungen) darauf, dass die Eltern und Geschwister des Revisionswerbers - trotz des geltend gemachten Verfolgungsdrucks der Taliban gegen die gesamte Familie - weiterhin unbemerkt in Afghanistan leben könnten. Dass diese beweiswürdigenden Erwägungen des BVwG auf unvertretbare Weise vorgenommen worden wären, legt die Revision nicht dar.

13

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 22. Oktober 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024180359.L00

Im RIS seit

19.11.2024

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at